

Satzung

I. Historie und Name, Selbstverständnis, Auftrag und Ziel, Sitz

§ 1 Name, Ziel, Sitz

- (1) Der im Jahre 2011, in Folge der Kreisgebietsreform, aus den ehemaligen Kreisverbänden der Jungen Mecklenburg-Strelitz, Müritzt, Neubrandenburg und Demmin (ohne die Ämter Jarmen-Tutow und Peenetal/Loitz) neugebildete Kreisverband führt den Namen „Junge Union Mecklenburgische Seenplatte“.
- (2) Die JU Mecklenburgische Seenplatte will mit der CDU partnerschaftlich zusammenarbeiten und ihr kritischer Begleiter sein. Dabei liegt der Fokus der JU Mecklenburgische Seenplatte vorwiegend auf der aktuellen Ausrichtung der CDU mit Blick für die Zukunft von jungen Menschen. Die JU Mecklenburgische Seenplatte möchte ein Angebot geben, für Verantwortung in der Gesellschaft gemeinsam ehrenamtlich einzutreten. Diese beinhaltet explizit die Gesellschaft der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Mecklenburg-Vorpommern und insbesondere des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte.
- (3) Die JU Mecklenburgische Seenplatte will sich für christliche Werte wie Freiheit, Offenheit, Solidarität und eine auf Regeln gründende, gerechte Gesellschaft einsetzen. Die Verantwortung der JU Mecklenburgische Seenplatte fußt in der Fähigkeit, jungen Menschen Orientierung zu geben, Zusammenhalt zu stiften und verantwortungsvoll über das eigene Leben hinaus für zukünftige Generationen handeln zu können. Die Mitglieder der JU Mecklenburgische Seenplatte wollen für sich selbst, aber auch andere diese Fähigkeit als Verantwortung übernehmen und vermitteln. Schließlich versteht sich die Junge Union Mecklenburgische Seenplatte demokratischen, christlich-sozialen, konservativen und Werten der Aufklärung sowie des Humanismus verbunden.
- (4) Sitz der JU Mecklenburgischen Seenplatte ist die Kreisstadt Neubrandenburg.

§2 Aufgaben des Kreisverbandes

Der Kreisverband soll folgende Aufgaben erfüllen:

- a) für die JU Mecklenburgische Seenplatte zu werben und für deren Ziele einzutreten,
- b) die Mitglieder über gesellschaftliche und politische Fragen zu informieren und die politische Willensbildung anzuregen,
- c) die Mitwirkung von Mitgliedern der JU Mecklenburgische Seenplatte in den demokratischen Vertretungskörperschaften vorzubereiten und zu unterstützen.
- d) um dies zu erreichen, bietet der Kreisvorstand stets neue Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit anderen demokratischen Organisationen und Vereinen an, die in ihrer inhaltlichen Schwerpunktsetzung den Zielen in den Punkten a) b) und c) entsprechen.

§ 3 Gesetzliche Vertretung

- (1) Die JU Mecklenburgische Seenplatte wird durch die/den jeweilige/n Vorsitzende/n vertreten.
- (2) Sofern keine Zustimmung durch den Vorstand vorliegt, ist die/der Vorsitzende für einmalige Rechtsgeschäfte bis zu einem Wert von 100,00 Euro verfügungsberechtigt. Zusammen mit der/dem Schatzmeister/in ist die/der Vorsitzende für einmalige Rechtsgeschäfte bis zu einem Wert von 200,00 Euro verfügungsberechtigt. Für einmalige

Rechtsgeschäfte bis zu einem Wert von 500,00 Euro ist der geschäftsführende Vorstand Verfügungsberechtigt.

II. Mitgliedschaft, Beendigung, Ausschluss und Beiträge

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der JU Mecklenburgische Seenplatte kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ende des Monats, in dem das Mitglied das 35. Lebensjahr vollendet. Bekleidet ein Mitglied bei Vollendung des 35. Lebensjahres ein Amt innerhalb der JU Mecklenburgische Seenplatte, so erlischt die Mitgliedschaft mit Ablauf der Amtsperiode zum Ende des Monats.
- (2) Die Mitglieder der CDU unter 35 Jahren sind durch den/die Kreisvorsitzende/n der JU Mecklenburgische Seenplatte einzuladen, Mitglieder der JU Mecklenburgische Seenplatte zu werden.
- (3) Wer das 35. Lebensjahr bereits vollendet hat und die Ziele und Forderungen der JU Mecklenburgische Seenplatte unterstützen will, kann Fördermitglied der JU Mecklenburgische Seenplatte werden. Fördermitglieder haben kein aktives und passives Stimmrecht.
- (4) Die Mitgliedschaft in der JU Mecklenburgische Seenplatte setzt keine Mitgliedschaft in den Unionsparteien voraus.
- (5) Die Aufnahme eines Neumitgliedes erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Sie wird zum 1. des darauffolgenden Monats wirksam und ist dem Mitglied mitzuteilen. Vor Aufnahme hat das Neumitglied eine Erklärung über eventuelle frühere Mitgliedschaften in politisch bekennenden Organisationen abzugeben.
- (6) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer weiteren politisch bekennenden Jugendorganisation ist ausgeschlossen.
- (7) Mitglieder und ausgeschiedene Mitglieder der JU Mecklenburgische Seenplatte, die sich um den Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zur/zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die/Der Ehrenvorsitzende kann an Sitzungen des Kreisvorstandes als Berater/in ohne Stimmrecht teilnehmen. Der Ehrenvorsitz bleibt unberührt, wenn die Mitgliedschaft in der JU Mecklenburgische Seenplatte durch Erreichen der Altersgrenze erloschen ist. Ehrenvorsitzende können von der Mitgliederversammlung wieder abberufen werden.
- (8) Ein Mitglied ist nur dann stimmberechtigt, wenn es seiner Beitragspflicht nachgekommen ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Erlöschen, Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Kreisvorstand in Text- oder Schriftform mit Abgabe des Mitgliedsausweises zu erklären. Er wird mit Zugang beim Kreisverband wirksam. Die Beitragspflicht erlischt mit Ende des Monats, in dem die Austrittserklärung dem Kreisverband zugeht.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt auch, wenn ein Mitglied infolge eines Richterspruches die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
- (4) Wenn ein Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen trotz Mahnung mehr als 12 Monate im Rückstand ist, so kann dies vom Kreisvorstand als Erklärung seines Austrittes behandelt werden. Diese Feststellung ist dem ausscheidenden Mitglied schriftlich mitzuteilen, wobei auf die Möglichkeit des Wiedereintrittes hinzuweisen ist.

§ 6 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze der JU verstößt und ihr damit Schaden zufügt. Weitere Ausschlussgründe können die rechtskräftige Verurteilung wegen einer schweren Straftat, falsche Angaben nach § 4 Absatz 5 oder die Veruntreuung von Vermögen der JU sein.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet das Schiedsgericht der JU Mecklenburg-Vorpommern. Den Antrag auf Ausschluss kann der Kreisvorstand stellen.
- (3) Das Mitglied ist auszuschließen, wenn es vor dem Schiedsgericht (siehe Landesatzung § 6 Absatz 3) vorsätzlich die Unwahrheit sagt.
- (4) Die/der Betroffene ist zur Sitzung des Schiedsgerichtes zu laden und hat das Recht, sich vor Beschlussfassung - auch schriftlich - zu rechtfertigen. Der schriftlich begründete Antrag ist der/dem Betroffenen zusammen mit der Ladung mindestens 30 Tage vor der Sitzung durch Einschreiben bekannt zu geben.

§ 7 Beiträge

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag der JU MSE beträgt
 - a) für Schülerinnen/Schüler/ Arbeitssuchende 18 €
 - b) für Studierende/Auszubildende 24 €
 - c) für Berufstätige 30 €.
- (2) Der Jahresbeitrag ist bis spätestens zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres zu entrichten. Beim Lastschriftverfahren werden die Kosten, die im Falle einer erfolglosen Abbuchung entstanden sind, der/dem Betroffenen in Rechnung gestellt, sofern diese/dieser die Gründe zu verantworten hat.

III. Organisation des Kreisverbandes

§ 8 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Kreisvorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Kreisverbandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr in digitaler Form oder in Präsenz durchzuführen. Darüber hinaus ist sie durchzuführen, wenn 1/3 der Mitglieder oder der Kreisvorstand dies unter Angabe von Gründen verlangt. Sie wird vom Kreisvorstand einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) alle das Interesse des Kreisverbandes berührenden Angelegenheiten,
 - b) Entlastung des Kreisvorstandes nach Entgegennahme der Jahresberichte,
 - c) Wahl des Kreisvorstandes, der zwei Kassenprüfer/innen und deren Stellvertretern, der Delegierten und Ersatzdelegierten zum MV-Rat,
 - d) Abwahl des Kreisvorstandes oder einzelner Mitglieder des Kreisvorstandes oder des/der Ehrengesetzten,
 - e) Verabschiedung und Änderung der Satzung.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von einer/m Beisitzer/in (Protokollführer/in) und der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen

ist. Die/den Protokollführer/in schlägt die/der Vorsitzende vor. Die Mitgliederversammlung stimmt über den Vorschlag ab.

§ 10 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Der Kreisvorstand besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern:
 - a) der/dem Kreisvorsitzenden,
 - b) einer/m stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
 - c) einer/m Schatzmeister/in,
 - d) vier Beisitzern/innen,
 - e) und den nicht stimmberechtigten kooptierten Mitgliedern.
- (3) Die/der Schatzmeister/in ist gleichzeitig die/der zweite stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand kann eine/n Pressesprecher/in und eine/n Geschäftsführer/in bestimmen. Weiterhin kann der Vorstand eine/n Webmaster/in benennen.
- (4) Der Vorstand kann Mitglieder des Kreisverbandes als Berater ohne Stimmrecht hinzuziehen.
- (5) Kooptierte Mitglieder sind Mitglieder der JU Mecklenburgische Seenplatte, die dem Landesvorstand der JU Mecklenburg-Vorpommern, dem JU-Bundesvorstand oder dem Kreisvorstand der CDU Mecklenburgischen Seenplatte angehören. Die Zahl der kooptierten Mitglieder soll die der stimmberechtigten Mitglieder nicht übersteigen.
- (6) Der Vorstand vertritt die JU Mecklenburgische Seenplatte nach außen. Er führt die laufenden Geschäfte. Ihm obliegt insbesondere:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Forderung des Kreisverbandes,
 - c) die Aufstellung des Haushaltsplanes.
- (7) Der Vorstand soll mindestens vier Mal pro Jahr einberufen werden. Die/der Kreisvorsitzende muss eine Vorstandssitzung einberufen, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes dies unter Angabe von Gründen verlangt.
- (8) Der Kreisvorstand berichtet dem Landesvorstand regelmäßig über alle wesentlichen Vorgänge im Kreisverband.

§ 11 Gliederung des Kreisverbandes

Die JU Mecklenburgische Seenplatte besteht aus dem Kreisverband. Innerhalb des Kreisverbandes können Stadt- oder Gemeindeverbände gegründet werden.

§ 12 Stadt- und Gemeindeverbände

- (1) Der Stadt- oder Gemeindeverband ist die Organisation der JU in einer oder mehreren kreisangehörigen Gemeinden bzw. einer Stadt. Die Mitgliederzahl muss mindestens sieben betragen.
- (2) Die Gründung eines Stadt- oder Gemeindeverbandes, die Festlegung und Änderung seines Bereiches bedarf der Zustimmung des Kreisvorstandes.
- (3) Stadt- oder Gemeindeverbände haben die Möglichkeit eine eigene Kasse zu führen und sich eine eigene Satzung zu geben. Diese darf übergeordneten Satzungen nicht widersprechen. Ihre Festlegung und Änderung bedarf der Zustimmung des Kreisverbandes.

§ 13 Organe des Stadt- oder Gemeindeverbandes

- (1) Organe des Stadt- oder Gemeindeverbandes sind
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Stadt- oder Gemeindevorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. Sie ist zuständig für
 - a) die Beschlussfassung über alle grundsätzlichen Interessen des Verbandes,
 - b) die Wahl des Stadt- oder Gemeindevorstandes und der in überörtliche Organe zu entsendenden Vertreter/innen,
 - c) die Entgegennahme der Jahresberichte und die Entlastung des Stadt- oder Gemeindevorstandes.
- (3) Der Stadt- oder Gemeindevorstand wird für die Dauer von höchstens zwei Jahren gewählt und besteht aus einem Vorsitzenden, einem Schatzmeister und mindestens einem weiteren Mitglied. Er führt die laufenden Geschäfte und ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

IV. Fristen, Beschlüsse, Abstimmungen, Wahlen und Ordnungsmaßnahmen

§ 14 Antrags- und Ladungsfristen

- (1) Für die Mitgliederversammlung beträgt die Ladungsfrist zwei Wochen, für den Vorstand sieben Tage. E-Mail gilt hierbei als Schriftform.
- (2) In den Einladungen zur Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung muss darauf hingewiesen werden, dass weitere Anträge mindestens eine Woche vor der Sitzung beim Kreisvorstand eingegangen sein müssen. Der Kreisvorstand muss diese in die Tagesordnung aufnehmen. Die vorläufige Tagesordnung ist mit der Einladung zu versenden.
- (3) Anträge, die nicht die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllen, können durch Beschluss des betreffenden Organs als Dringlichkeitsantrag auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 15 Beschlüsse und Abstimmungen

- (1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen sind. Der Vorstand ist darüber hinaus nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können sowohl in (geheimer) digitaler Abstimmung, als auch in (geheimer) Abstimmung in Präsenz gefasst werden.
- (3) Für die Annahme oder Änderung der Satzung, der Abwahl des Kreisvorstandes oder einzelner Mitglieder des Kreisvorstandes oder des/der Ehrenvorsitzenden sowie Ordnungsmaßnahmen nach § 17 Abs. 1 Buchst. b) und c) ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, für den Beschluss über die Auflösung eines Verbandes eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, geheime Abstimmung wurde beantragt oder ist zwingend vorgeschrieben.

§ 16 Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen für zwei Jahre. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält.
- (2) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- (3) Wahlen werden grundsätzlich geheim - durch Stimmzettel - vorgenommen. Solange kein Stimmberechtigter widerspricht, ist die Wahl auch durch offene Abstimmung möglich. Dies gilt nicht für die Wahl des Vorstandes.
- (4) Wahlen können auch in (geheimer) digitaler Form stattfinden.

§ 17 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Durch den Kreisvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung oder die Grundsätze der JU Mecklenburgischen Seenplatte verstoßen. Ordnungsmaßnahmen sind:
 - a) die Verwarnung,
 - b) die Enthebung von Ämtern in der JU Mecklenburgischen Seenplatte,
 - c) die zeitweilige Aberkennung der Befugnis zur Bekleidung von Ämtern in der JU Mecklenburgischen Seenplatte.
- (2) Die beschlossene Ordnungsmaßnahme muss dem Mitglied bekannt gegeben werden und ist schriftlich zu begründen. Die Bekanntgabe erfolgt mittels eines Einschreibens oder durch persönliche Übergabe.
- (3) Gegen eine Ordnungsmaßnahme ist innerhalb von einem Monat nach ihrer Bekanntgabe die Berufung vor dem Schiedsgericht zulässig. Weitere Rechtsbehelfe bestehen nicht.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 04.03.2022 in Neubrandenburg in Kraft und setzt die Satzung mit Beschluss vom 14.04.2012 außer Kraft.